



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(2004) 1230 ENDGÜLTIG

BRÜSSEL, DEN 07.10.2004

GESAMTHAUSHALTSPLAN - HAUSHALTSJAHR 2004
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 20

MITTELÜBERTRAGUNG NR. DEC53/2004

NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN

IN EUR

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 20 50 Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Handel

ARTIKEL - 20 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

VE - 45 000

ZE - 45 000

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL - 20 01 VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS HANDEL

ARTIKEL - 20 01 04 Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs Handel

POSTEN - 20 01 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten - Verwaltungsausgaben

NGM 45 000

I. AUFSTOCKUNG

a) Bezeichnung der Linie

**20 01 04 01 - Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten -
Verwaltungsausgaben**

b) Zahlenangaben (Stand: 22.9.2004)

	NGM
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Haushaltsplan + BH)	405 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Mittelübertragungen	0
	<hr/>
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	405 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	258 327
	<hr/>
5. Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	146 673
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	191 673
	<hr/>
7. Beantragte Aufstockung	45 000
8. In % der ursprünglichen Haushaltsmittel (7/1A)	11,11%

c) Begründung

Das Europäische Parlament hat in der zweiten Lesung des Haushaltsentwurfs 2004 eine „leistungsgebundene Fazilität“ für Rubrik 4, d.h. eine Reserve für Verwaltungs- und operative Ausgaben gebilligt. Ziel war, die Leistungen in den einzelnen Politikbereichen zu stimulieren: die auf Reserve genommenen Mittel sollten mit entsprechender Begründung auf jede andere Linie dieses Politikbereichs übertragen werden können, und zwar je nach Bedarf und nach Maßgabe der Mittelverwendungsrate.

Anfang September waren bei der Linie 20 01 04 01 64 % der Mittel ausgeführt. Die detaillierte Planung für diese Linie sieht die vollständige Ausschöpfung der Verpflichtungsermächtigungen vor, die im Haushaltsvorentwurf eingesetzt wurden. Die Bedingungen für diese Mittelübertragung sind also erfüllt.

II. ENTNAHME

a) Bezeichnung der Linie

20 50 01 - Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

b) Zahlenangaben (Stand: 22.9.2004)

	VE	ZE
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Haushaltsplan + BH)	45 000	45 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0	0
2. Mittelübertragungen	0	0
	<hr/>	<hr/>
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	45 000	45 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0	0
	<hr/>	<hr/>
5. Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	45 000	45 000
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	0	0
7. Vorgeschlagene Entnahme	45 000	45 000
8. In % der ursprünglichen Haushaltsmittel (7/1A)	100,00%	100,00%

c) Begründung

Mit der vorgeschlagenen Entnahme werden die als leistungsgebundene Fazilität auf Reserve genommenen Mittel (in Höhe von 10 %) wieder der operativen Linie zugeführt. Sie werden der Finanzierung von Veröffentlichungs- und Kommunikationsausgaben dienen.